

Cheerleading • Fußball • Gymnastik und Kinderturnen

Jugendfußball • Rollsport • Tischtennis

Neufassung der Satzung - Gegenüberstellung

1. Allgemeines

Die Satzung vom 5. März 2010 wurde durch die Mitgliederversammlung des SC Buschhausen 1912 e.V. am 21. November 2014 geändert. Aus mittlerweile nicht mehr näher zu bezeichnenden Gründen wurde versäumt, die Änderungen beim zuständigen Registergericht eintragen zu lassen. Somit ist die Satzung aus 2010 weiterhin gültig, und dient folgerichtig als Grundlage für Gegenüberstellung der Änderungen.

2. Die Änderungen im Einzelnen

§ 1 Name und Sitz

Buschhausen gegründete Verein führt den Namen Sportclub Buschhausen 1912 2) Der Sitz des Vereins ist Oberhausen-Buschhausen 3) Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Geren Sportarten in seinen Abteilungen bewerden und soweit die übergeordneten Verbäusen (Rbld.) eingetragen und führt den werden und soweit die übergeordneten Verbäusen (Rbld.) eingetragen und führt den werden und soweit die übergeordneten Verbäusen (Rbld.) eingetragen und führt den werden und soweit die übergeordneten Verbäusen (Rbld.) eingetragen und führt den werden und soweit die übergeordneten Verbäusen (Rbld.) eingetragen und führt den werden und soweit die übergeordneten Verbäusen (Rbld.) eingetragen und führt den werden und soweit die übergeordneten Verbäusen (Rbld.) eingetragen und führt den Zusatz "e.V."	,	Der Verein führt den Namen SC Buschhausen 1912
Zusatz " e. V." 4) Der Verein gehört denjenigen Sportverbänden an, deren Sportarten in seinen Abteilungen betrieben werden und soweit die übergeordneten Verbände die Mitgliedschaft vorschreiben. Mitgliedschaft vorschreiben.	 Namen Sportclub Buschhausen 1912 Der Sitz des Vereins ist Oberhausen Buschhausen Er ist im Vereinsregister beim Amtsgerich Oberhausen (Rhld.) eingetragen und führt der Zusatz " e. V." Der Verein gehört denjeniger Sportverbänden an, deren Sportarten is seinen Abteilungen betrieben werden und soweit die übergeordneten Verbände die 	mit Sitz in Oberhausen-Buschhausen. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Duisburg eingetragen und führt den Zusatz "e.V." Der Verein gehört denjenigen Sportverbänden an, deren Sportarten in seinen Abteilungen betrieben werden und soweit die übergeordneten Verbände die Mitgliedschaft vorschreiben.



Cheerleading • Fußball • Gymnastik und Kinderturnen

Jugendfußball • Rollsport • Tischtennis

§ 2 Zweck des Vereins

Bisherige Fassung

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports sowie die Jugendarbeit. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Der SC Buschhausen 1912 versteht sich als weltoffen, tolerant und völkerverständigend. Deshalb sieht sich der Verein in der Pflicht das Zusammenleben aller Mitglieder zu fördern. Infolgedessen werden im Rahmen seiner Äußerungen, Veranstaltungen keine Handlungen und das Tragen und zur Schaustellen ebensolcher Symbole und Inhalte geduldet, die geeignet sind Dritte aufgrund ihrer Herkunft, Religion, Hautfarbe, sexueller Orientierung sowie Geschlechts zu diffamieren.

Neu/Änderungsvorschlag

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Jugendarbeit.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



Cheerleading • Fußball • Gymnastik und Kinderturnen

Jugendfußball • Rollsport • Tischtennis

§ 3 Mitgliedschaft

Bisherige Fassung	entfällt
Der Verein hat jugendliche Mitglieder mit Stimm- und Wahlrecht innerhalb der Jugendvertretung des Vereins (in der Regel bis 18 Jahre) und erwachsene Mitglieder mit aktivem und passivem Wahlrecht. Zudem kann es befristete Mitgliedschaften aus Sportkursen geben. Es gibt Ehrenmitglieder.	
2) Rechts- und Ordnungsmaßnahmen. Ordnungsmittel können sein: Verwarnung, Verweis, Ermahnung, Verminderung besonderer Befugnisse (z.B. Tätigkeitsverbot), Ausweisung (Hausverbot), Ausschließung aus dem Verein.	

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Bisherige Fassung	Neu/Änderungsvorschlag
1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.	Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an ein Mitglied des jeweiligen Abteilungsvorstands gerichtet
2) Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand der jeweiligen Abteilung gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung	werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines/einer gesetzlichen Vertreters/-in erforderlich.
der gesetzlichen Vertreter/in erforderlich. 3) Über die Aufnahme entscheidet der Abteilungsvorstand. Die Ablehnung muss dem	Über die Aufnahme entscheidet der Abteilungsvorstand. Eine Ablehnung muss dem/der Antragsteller/-in schriftlich mitgeteilt werden. Einer Begründung bedarf es nicht.
Antragsteller / der Antragstellerin schriftlich mitgeteilt werden.	Es kann Ehrenmitglieder geben. Hierüber entscheidet der Vorstand.



Cheerleading • Fußball • Gymnastik und Kinderturnen Jugendfußball • Rollsport • Tischtennis

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Neu/Änderungsvorschlag Bisherige Fassung 1) Die Mitgliedschaft endet: Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes, durch Austritt des Mitgliedes oder durch Ausschluss a) mit dem Tod des Mitgliedes aus dem Verein. b) durch den Austritt des Mitgliedes Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des jeweiligen c) durch Ausschluss aus dem Verein ohne Einhaltung von Kündigungszeiten Abteilungsvorstandes Ende des zum nächstfolgenden Quartals. 2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Ab-teilungsvorstand Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied quartalsmäßig. gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Weiter ist ein Ausschluss möglich, wenn das Mitglied 3) Der Ausschluss aus dem Verein kann schriftlicher Ermahnung auch nach erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Mitgliedsbeitrag oder die Aufnahmegebühr nicht Interessen des Vereins verstoßen hat. gezahlt hat. Weiterhin ist ein Ausschluss möglich, wenn Mitglied auch nach mehrmaliger Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. schriftlicher Ermahnung den Mitgliedsbeitrag Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit ggf. die Aufnahmegebühr - nicht gezahlt hat. 4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Austritt oder Ausschluss keinen Anspruch auf eventuelles Vereinsvermögen begründen.

§ 6 Beiträge

Bisherige Fassung	Neu/Änderungsvorschlag
1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren festsetzen. Mitgliedsbeiträge sind vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich zu zahlen. 2) Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Vorstände der Abteilungen sind berechtigt, den Mitgliedsbeitrag für ein bestimmtes Mitglied auf dessen Antrag zu ermäßigen, zu stunden oder zu erlassen.	jährlich zu zahlen sind. Es können Aufnahmegebühren erhoben werden. Die Höhe der Beiträge und Aufnahmegebühren können von Abteilung zu Abteilung unterschiedlich sein und werden von der jeweiligen Abteilungsversammlung beschlossen. Ehrenmitglieder sind auf deren Antrag beitragsfrei zu



Cheerleading • Fußball • Gymnastik und Kinderturnen

Jugendfußball • Rollsport • Tischtennis

§ 7 Geschäftsjahr

§ 7 Geschäftsjahr

E	Bisherige Fassung	Neu/Änderungsvorschlag
1	l) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr	Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 8 Organe des Vereins

§ 7 Organe des Vereins

Bisherige Fassung	Neu/Änderungsvorschlag
Organe des Vereins sind: a) die Mitgliederversammlung b) der Vorstand c) die Jugendversammlung	Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.



Cheerleading • Fußball • Gymnastik und Kinderturnen Jugendfußball • Rollsport • Tischtennis

§ 9 Mitgliederversammlung

§ 8 Mitgliederversammlung

Bisherige Fassung

1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ im Verein.

- 2) Die Mitgliederversammlung ist von dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden mindestens einmal im Jahr abzuhalten. Die Einladung erfolgt unter Angabe Tagesordnung schriftlich mindestens 14 Tage vor der Versammlung. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 30% der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. außerordentliche die Mitgliederversammlung gelten die Formalien der ordentlichen Mitglieder-versammlung. Die Einladung erfolgt durch Aushang Vereinsheim, Vereinskasten und durch die Tageszeitung.
- 3) Jedem volljährigen Mitglied steht eine Stimme zu. Das Wahlrecht ist nicht übertragbar.
- 4) Jedes Mitglied kann bis 5 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen.
- 5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlussfähigkeit erlischt auf Antrag, wenn Teilnahme der laufenden an Mitgliederversammlung auf unter 50% der erschienenen Mitglieder absinkt. Eine neue Versammlung wird nur einberufen, wenn der Vorstand zur Zeit der Beschlussunfähigkeit noch nicht gewählt ist. Für die Zulassung eines Dringlichkeitsantrages ist die 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Neu/Änderungsvorschlag

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ im Verein und ist vom/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden mindestens einmal im Kalenderjahr abzuhalten.

Die Einladung erfolgt 14 Tage vor dem Versammlungstermin unter Angabe der geplanten Tagesordnung durch Aushang (z.B. im Vereinsheim und im Vereinsschaukasten) und auf der Homepage des Vereins im Internet. Weiter ist die Einladung, ebenfalls 14 Tage vor Versammlungstermin, den örtlichen Tageszeitungen mit der Bitte um Veröffentlichung zukommen zu lassen.

Jedes Mitglied kann bis 7 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung schriftlich bei einem Mitglied des Vorstands einreichen.

Jedem volljährigen Mitglied und Ehrenmitglied steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf Mitalieder die Anzahl der erschienenen beschlussfähig. Die Entscheidungen Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Entscheidungen über die Zulässigkeit eines Dringlichkeitsantrages, über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins sind mit 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen fällen. zu Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nicht Gegenstand eines Dringlichkeitsantrages sein.

Sie wählt einen/eine Protokollführer/in, der eine Versammlungsniederschrift fertigt.

Die Niederschrift muss von der nächsten Mitgliederversammlung genehmigt werden.



Cheerleading • Fußball • Gymnastik und Kinderturnen

Jugendfußball • Rollsport • Tischtennis

- 6) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Die Entscheidung über die Auflösung des Vereins sowie über Satzungsänderungen sind mit 2/3 Mehrheit zu fällen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mit-gezählt.
- 7) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem/der Versammlungsleiter/in und von dem/der von der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer/in zu unterzeichnen und muss von der nächsten Versammlung genehmigt werden.
- 8) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
 - a) Kassenbericht
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - c) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - d) Berichte der Abteilungen (Jahresbericht, Kassenbericht)
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
 - g) Wahl des Vorstandes, Bestätigung des/der Vereinsjugendleiters/in
 - h) Wahl der Kassenprüfer
 - i) Beschlussfassung über Ordnungen und deren Änderungen.
 - j) Bestätigung der in den Abteilungen gewählten Vorstände.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere weiter für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
 - (Vorsitzender/de, Geschäftsführer/in, Kassierer/in)
- b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- c) Wahl eines/einer Versammlungsleiter/in
- d) Entlastung des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes
- e) Wahl des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes
- f) Wahl der Kassenprüfer



Cheerleading • Fußball • Gymnastik und Kinderturnen Jugendfußball • Rollsport • Tischtennis

§ 10 Vorstand

des Vereins.

§ 9 Vorstand

§ 10 Vorstand	§ 9 Vorstand
Bisherige Fassung	Neu/Änderungsvorschlag
a) dem/der Vorsitzenden b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden c) dem/der Kassierer/in d) dem/der Vereinsjugendleiter/in e) dem/der Geschäftsführer/in 2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/der Vorsitzenden sowie zwei weiteren Vorstandsmitgliedern vertreten. 3) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt; der Vorstand der Jugend durch die Jugendversammlung. 4) Der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende, beruff und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er/Sie ist verpflichtet den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird. 5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Sitzungsleiter. 6) Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten.	Der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende, beruft und leitet die Sitzung des Vorstandes. Er/sie ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn dies von der Mehrheit des Vorstandes verlangt wird. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt bei der Anwesenheit von drei Mitgliedern mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende. Bei der Anwesenheit von nur zwei Mitgliedern müssen Beschlüsse einstimmig erfolgen. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes aus so übernimmt auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen Mitglieder die Geschäft des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes.
7) Dem erweiterten Vorstand gehören an: die Stellvertreter/innen der fünf Mitglieder des Vorstands, die Abteilungsleiter/innen oder deren Stellvertreter/innen und der Sozialwart	



Cheerleading • Fußball • Gymnastik und Kindertumen

Jugendfußball • Rollsport • Tischtennis

§ 11 Jugend des Vereins

Bisherige Fassung	entfällt
Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und Ordnungen des Vereins selbstständig. Sie entscheidet über die Ver-wendung der ihr zufließenden Mittel.	
2) Alles Nähere regelt die Jugendordnung. Diese wird auf Vorschlag der Vereinsjugend von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie ist nicht Satzungsbestandteil.	

§ 12 Abteilungen

§ 10 Abteilungen

Bisherige Fassung	Neu/Änderungsvorschlag
Die Abteilungen führen sich im Rahmen der Vereinssatzung und der Abteilungsordnung.	Die Abteilungen führen sich im Rahmen der Vereinssatzung, der jeweiligen Abteilungsordnung und ihrer finanziellen Möglichkeiten selbständig. Einmal im Kalenderjahr ist eine Abteilungsversammlung durchzuführen. Hier ist jedes volljährige Abteilungsmitglied der jeweiligen Abteilung stimmberechtigt.

§ 13 Kassenprüfung

§ 11 Kassenprüfung

Bisherige Fassung	Neu/Änderungsvorschlag
Kassenführung des Vereins wird regelmäßig durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer/innen geprüft. Diese	Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenprüfung des Vereins wird vor jeder Neuwahl des Vorstandes durch zwei Kassenprüfer/innen durchgeführt. Von den zwei Kassenprüfer/innen ist die Wiederwahl eines/einer der beiden Kassenprüfer/innen möglich.



Cheerleading • Fußball • Gymnastik und Kinderturnen Jugendfußball • Rollsport • Tischtennis

§ 14 Auflösung des Vereins

Bisherige Fassung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den Stadtsportbund Oberhausen mit der Zweckbestimmung, dass das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Jugendsports verwendet werden darf. Die Liquidatoren werden von der Hauptversammlung gewählt.

Neu/Änderungsvorschlag

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Voraussetzung ist, dass ¾ der abgegebenen Stimmen zustimmen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den Stadtsportbund

Oberhausen mit der Zweckbestimmung, dass das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Jugendsports verwendet werden darf. Die Liquidatoren werden von der Hauptversammlung gewählt.

Im Falle einer Fusion des Vereins mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden, steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.